

GROSSE KREISSTADT ROTTWEIL

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Stadtbau Rottweil“

Aufgrund von § 3 des Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 15.02.2012 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Stadtbau Rottweil“ vom 09.06.1993, zuletzt geändert am 28.06.2006, beschlossen:

Artikel 1

In § 2 „Zweck und Gegenstand des Eigenbetriebs“ wird der Abs. 3 wie folgt neu gefasst:

- (3) Dem Eigenbetrieb werden Aufgaben nach dem Geschäftsverteilungsplan der Stadt übertragen. Diese Aufgaben erledigt der Eigenbetrieb als Auftragsangelegenheit für die Stadt. Den Umfang der übertragenen Aufgaben bestimmt der Oberbürgermeister im Rahmen seines Organisationsrechts nach der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg. Die finanzielle Abwicklung erfolgt über den städtischen Haushalt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rottweil, den 15.02.2012

Ralf Broß
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 3 Absatz 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

